

Umsetzungshilfe zum EEG 2017

Regeln für die Generierung von eindeutigen EEG- Anlagenschlüsseln durch die Anschlussnetzbetreiber

**als Ergänzung zu Abschnitt 9.2.2 „Hinweise für Netzbetreiber“
der BDEW-Umsetzungshilfe zum EEG 2017**

24. September 2020

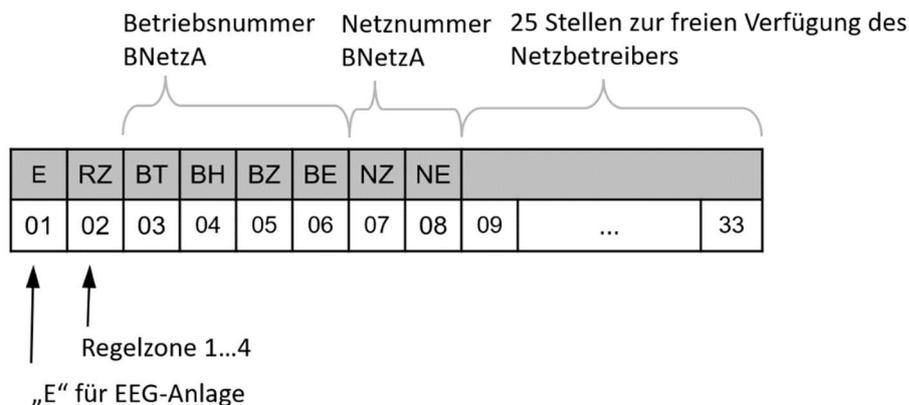


Ausgangssituation

Die EEG-Anlagenschlüssel müssen jede EEG-Anlage eindeutig identifizieren. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass keine zwei EEG-Anlagen denselben EEG-Anlagenschlüssel erhalten. Spätestens mit Inbetriebnahme einer EEG-Anlage muss vom Anschlussnetzbetreiber (im Weiteren kurz „Netzbetreiber“) in Eigenverantwortung ein EEG-Anlagenschlüssel vergeben werden, den es deutschlandweit kein zweites Mal geben darf. Ein Netzbetreiber kennt aber nur diejenigen EEG-Anlagenschlüssel, die er selbst in seinem EDM-System pflegt.

Um die Eindeutigkeit über alle Netzbetreiber hinweg sicherzustellen, ist in Abschnitt 9.2.2 der BDEW-Umsetzungshilfe zum EEG 2017¹ – ebenso wie in den Umsetzungshilfen zu vorherigen Fassungen des EEG – eine Struktur des EEG-Anlagenschlüssels festgelegt, die an den Stellen 3 bis 6 des 33-stelligen Schlüssels auf die von der BNetzA vergebene Betriebsnummer des Netzbetreibers zum Zeitpunkt der Vergabe des Anlagenschlüssels zurückgreift.² Dabei werden nur die letzten vier Stellen der stets achtstelligen Betriebsnummer berücksichtigt, während die führende 1 und die nachfolgenden Nullen nicht verwendet werden.

Eine weitere Unterscheidung der Netzgebiete eines Netzbetreibers erfolgt über die Stellen 7 und 8 des EEG-Anlagenschlüssels. Die verbleibenden 25 Stellen stehen dem Netzbetreiber zur freien Verfügung. Für sie wird unverbindlich empfohlen, einen Teil der Zählpunktbezeichnung sowie in den letzten Stellen eine fortlaufende Nummer für mehrere Anlagen am gleichen Zählpunkt zu vergeben.



Für die Regelzone wurde festgelegt:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1 | TransnetBW GmbH |
| 2 | TenneT TSO GmbH |
| 3 | Amprion GmbH |
| 4 | 50Hertz Transmission GmbH |

¹ Die BDEW-Umsetzungshilfe zum EEG 2017 ist unter <https://www.bdeW.de/service/stellungnahmen/bdeW-umsetzungshilfe-zum-eeG-2017/> veröffentlicht.

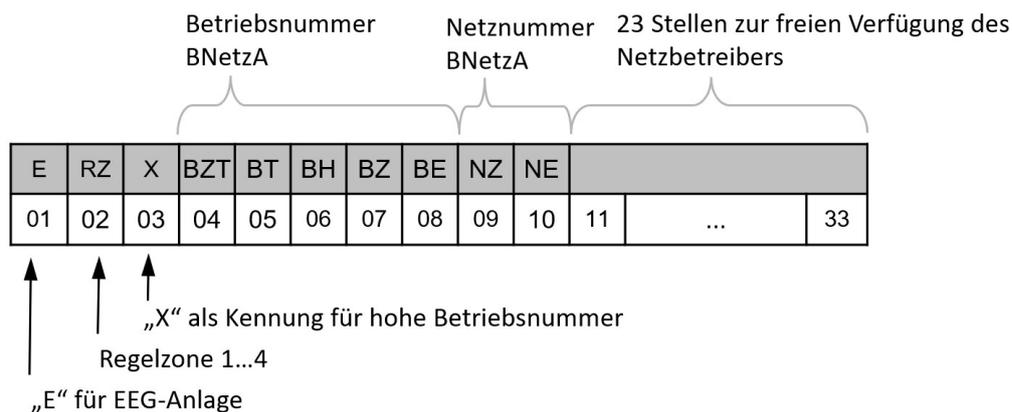
² Zum Zweck und Aufbau der von der BNetzA vergebenen Betriebsnummern siehe https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/FAQs/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/MonEDa/8_Moneda.html

Problematik: Gefahr von Doppelungen

Seit einiger Zeit vergibt die BNetzA auch Betriebsnummern, die höher sind als 10009999. Damit entsteht die Gefahr von Doppelungen bei der Generierung von EEG-Anlagenschlüsseln: Würden auch die Netzbetreiber mit Betriebsnummern höher als 10009999 EEG-Anlagenschlüssel nach der obigen Regel vergeben, so wäre es nicht mehr sichergestellt, dass nicht zwei verschiedene Netzbetreiber den gleichen Anlagenschlüssel generieren. Dabei ist es unerheblich, ob man die gezeigte Struktur um eine fünfte Stelle für die Zehntausender-Stelle der BNetzA-Nummer verwendet oder diese Zehntausender-Stelle schlichtweg ignoriert.

Lösung: Ergänzende Regel für Netzbetreiber mit Betriebsnummer > 10009999

Um Doppelungen von EEG-Anlagenschlüsseln zu vermeiden, wird ergänzend zu der Regel in Abschnitt 9.2.2 der Umsetzungshilfe zum EEG 2017 eine abweichende Regel festgelegt, die ausschließlich für Netzbetreiber mit einer Betriebsnummer höher 10009999 gilt. Diese Netzbetreiber haben bei der Generierung von EEG-Anlagenschlüsseln folgende Regel anzuwenden, die auch weiterhin die Eindeutigkeit sowohl gegenüber bisherigen als auch zukünftigen EEG-Anlagenschlüsseln sicherstellt:



Die von Netzbetreibern mit Betriebsnummern bis einschließlich 10009999 vergebenen EEG-Anlagenschlüssel enthalten an der dritten Stelle eine Zahl, nämlich die Tausenderstelle der eigenen Betriebsnummer.

Zur Unterscheidung werden Netzbetreiber mit einer Betriebsnummer höher als 10009999 bei der Vergabe von EEG-Anlagenschlüsseln an der dritten Stelle den Großbuchstaben „X“. Auf diese Weise wird eine Doppelung von EEG-Anlagenschlüsseln verhindert.

Die erforderliche Eindeutigkeit aller EEG-Anlagenschlüssel ist auch dann gegeben, wenn für zukünftige EEG-Anlagenschlüssel auch bei Netzbetreibern mit Betriebsnummer bis 10009999 die neue Struktur verwendet wird. Dies ist zwar nicht erforderlich, aber für die Eindeutigkeit auch nicht schädlich.

Die für die freie Verfügung stehenden Stellen reduzieren sich bei dieser neuen Regel auf 23. Sollten diese dem Netzbetreiber nicht ausreichen (z.B. für die Hinterlegung eines Teils der Zählpunktbezeichnung, wie schon nach der bisherigen Regel für die Stellen 9 bis 28 empfohlen, vgl. Umsetzungshilfe zum EEG 2017, Abschnitt 9.2.2, Nr. 4), so steht es den Netzbetrei-

bern u. U. frei, die beiden normalerweise für die Netzgebietsnummer (9 und 10) vorgesehenen Stellen frei zu verwenden. Dies ist nur dann zulässig, wenn die Netzgebietsnummer nicht zur Gewährleistung eindeutiger EEG-Anlagenschlüssel erforderlich ist. Verfügt der Netzbetreiber bspw. über mehrere Netzgebiete, und werden für die jeweiligen Netzgebiete die EEG-Anlagenschlüssel unabhängig voneinander vergeben, so sind in den EEG-Anlagenschlüsseln die Netzgebietsnummern unverändert vorzusehen.

Für die frei verfügbaren Stellen bestehen einige Einschränkungen hinsichtlich zulässiger Zeichen:

- keine Zeichen mit einem Zeichencode > 127, insbesondere keine Umlaute und ß
- kein doppeltes Anführungszeichen
- kein Leerzeichen
- keine Trennzeichen: Semikolon, Pipe-Zeichen (|), Zeilenumbruch, Tabulator

Weiterhin sind folgende Regeln strikt einzuhalten:

1. Zwei EEG-Anlagenschlüssel dürfen sich nicht alleine in der Groß-/Kleinschreibung unterscheiden.
2. EEG-Anlagenschlüssel dürfen auch nach der endgültigen Stilllegung einer Anlage nicht für eine andere Anlage erneut verwendet werden.
3. EEG-Anlagenschlüssel bleiben sowohl bei organisatorischer Neuordnung zu anderen Netzbetreibern oder bei einem physischen Umzug der Anlage unverändert. Der aufnehmende Netzbetreiber muss den bestehenden EEG-Anlagenschlüssel übernehmen, auch wenn dieser nicht den eigenen Bildungsregeln entspricht. Die EDM-Systeme müssen folglich in der Lage sein, vorgegebene EEG-Anlagenschlüssel einer Anlage zuzuordnen zu können.
4. Von der Regel des unveränderlichen EEG-Anlagenschlüssels muss ausnahmsweise abgewichen werden, wenn eine bestehende Anlage in mehrere Anlagen aufgeteilt wird, z. B. in Folge eines nur teilweise physischen Umzugs einer Anlage (einzelne PV-Module, einzelne BHKW). In diesem Fall muss sogar ein neuer EEG-Anlagenschlüssel vergeben werden, da es ansonsten zwei Anlagen (an verschiedenen Orten) mit demselben EEG-Anlagenschlüssel gäbe. Dabei muss der neue EEG-Anlagenschlüssel nach den Regeln desjenigen Netzbetreibers vergeben werden, der diesen neuen Anlagenschlüssel erzeugt. An dem Inbetriebnahmedatum der Anlage ändert sich dadurch nichts.
5. EEG-Anlagenschlüssel sind auf ausdrückliche Anforderung des zuständigen ÜNB zu ändern, wenn die bislang verwendeten Anlagenschlüssel nicht eindeutig sind oder anderen Anforderungen nicht genügen.
6. EEG-Anlagenschlüssel dürfen aus Datenschutzgründen keine personenbezogenen Angaben (z. B. Name des Anlagenbetreibers o. ä.) enthalten.

Bei Fragen zu den EEG-Anlagenschlüsseln steht der jeweils zuständige ÜNB gerne zur Verfügung.